

priner haben allerdings das Bauholzrecht in dem Walde, aber sie müssen darum von Fall zu Fall bitten. Dagegen aber treiben diese es mit ihren Anforderungen viel zu weit. Sie bauen unnötig viel, und mehr als 300 Stämme liegen in Eichen und Gamprin an den Wegen herum und verfaulen. So muß allerdings der Wald zugrunde gehen. Im übrigen seien die Maurer Eigentümer des Waldes und können daraus Holz beziehen so viel sie wollten. Sie bitten das Oberamt um Untersuchung der Sache an Ort und Stelle.

Das Oberamt erkannte aus der Begehung des Waldes, daß von beiden Parteien der Wald zu wenig geschont wurde, so daß er der Ausrottung ausgesetzt gewesen wäre, wenn dem nicht gesteuert wurde. Es gab daher folgende Ordnung heraus:

Der Brief von 1425 bleibt in Kraft, aber mit folgenden Erläuterungen:

1. Die Echnier und Gampriner haben das nötige Bauholz zu erbitten nicht nur bei einem oder dem anderen Geschwornen, sondern an Sonn- oder Feiertagen vor der Kirche vor der ganzen Gemeinde Mauren.
2. Richter und Geschworne von Mauren haben die betreffenden Gebäude vorerst zu besichtigen und zu entscheiden, ob und welches Holz dazu nötig sei.
3. Von den Waldvögten wird dann das Holz angewiesen und jeder Stumpen gezeichnet.
4. Echnier und Gampriner dürfen bei Strafe nicht eigenmächtig Holz fällen.
5. Die Maurer Waldvögte haben Kontrolle zu führen, ob das angezeichnete Holz auch zum richtigen Zweck verwendet wird.
6. Das Holz muß in den 3 Wintermonaten in zunehmendem Mond gefällt werden.
7. Der Flug Anflug soll dabei möglichst geschont werden.
8. Überall sollen Tannen zum Samen stehen gelassen werden.
9. Das Holz soll sofort weggeführt werden, ebenso das Abholz.
10. Geiß und Schafe sollen nicht in die Waldung gelassen werden, bis die jungen Bäumchen hoch genug gewachsen sind.
11. Im Walde betroffene Geiß und Schafe dürfen von Jägern erschossen werden.